

Anlage V der Grundordnung

Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz (§ 90 (2) des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, beschließt der Senat der Hochschule Koblenz die Gründung des „Forschungszentrums der Hochschule Koblenz“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz zu fördern und eine fachbereichsübergreifende Plattform zu schaffen, die die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen stärkt. Zudem soll der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis unterstützt werden. Die Nutzung des Angebotes des Forschungszentrums geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der/des einzelnen Forscherin/s bleibt zu jeder Zeit gewahrt.

§ 1 Definition und Zweck

(1) Das Forschungszentrum dient als:

- (1) Förderer der Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
- (2) Interessensvertretung der Forschung gegenüber den Hochschulgremien, der Politik, der Wirtschaft und anderen Institutionen,
- (3) Plattform für interne und externe Forschungsk Kooperationen – auch für Prüfstellen und Entwicklungslabore.

(2) Die Aktivitäten des Forschungszentrums sollen:

- (1) ein forschungsförderndes Umfeld an der HS schaffen. Dazu gehört auch die notwendige Infrastruktur für die Forschung und deren Unterstützung zu schaffen;
- (2) die Identifikation der Hochschulangehörigen mit dem Thema Forschung steigern,
- (3) die Vernetzung der forschenden Hochschulangehörigen verbessern und die Interdisziplinarität steigern.

(3) Das Forschungszentrum unterstützt die Fachbereiche bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Ausrichtung der Master-Studiengänge und der Verknüpfung von Forschung und Lehre.

(4) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs – insbesondere bei Promotionen.

(5) Das Forschungszentrum berät die Hochschulgremien bei der Strategieentwicklung und der Profilbildung zum Thema Forschung.

§ 2 Aufgaben

Der Zweck des Forschungszentrums wird insbesondere verwirklicht durch

1. eine finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben aus einem zentralen Förderpotf. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Steuerungsgruppe nach § 3 festgelegt werden,

2. die Entlastung von forschungsaktiven Hochschulangehörigen durch Deputatsermäßigung aus einem zentralen Deputatbudget. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Steuerungsgruppe gemäß § 3 festgelegt werden,
3. ein regelmäßiges Angebot von Informationsveranstaltungen für forschende Hochschulangehörige,
4. Angebote zur Forschungsförderung und zum Wissens- und Technologietransfer. Dies ist z.B. die Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsprojekten oder die Mitwirkung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
5. Administration von FuE-Projekten,
6. Forschungs-Marketing nach innen und außen,
7. Dokumentation der Forschungs- und Publikationsleistung der Hochschule,
8. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen wie z.B. der Abschluss von Forschungsverträgen,
9. Unterstützung des Senats bei Entscheidungen zum Thema Forschung und Entwicklung.

§ 3 Struktur

- (1) Das Forschungszentrum wird von einer sechsköpfigen Steuerungsgruppe geleitet, die aus fünf forschungsstarken Mitgliedern der Hochschule und der oder dem für Forschung zuständigen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten besteht.
 1. Die fünf Sitze der Steuerungsgruppe neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten werden durch die fünf Mitglieder der Hochschule mit dem höchsten forschungsbezogenen (nach Definition des Ministeriums) Drittmittelvolumen, gemittelt über die letzten drei Jahre, besetzt. Bei dieser Verteilung wird prinzipiell zwischen zwei Forschungskulturen unterschieden: den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FB Wirtschaftswissenschaften, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, FB Sozialwissenschaften) und den Natur- und Ingenieurwissenschaften (FB Ingenieurwesen, FB Bauwesen, FB Mathematik und Technik). Für jede der beiden Gruppen stehen mindestens zwei Sitze der Steuerungsgruppe zur Verfügung. Pro Fachbereich können maximal zwei Personen Mitglied der Steuerungsgruppe werden.
 2. Die Steuerungsgruppe wird alle zwei Jahre nach den aufgeführten Kriterien von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Die Ablehnung der Mitarbeit in der Steuerungsgruppe kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. In diesem Falle rückt aus derselben unter 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppe die nächstplatzierte Person nach.
 3. die Steuerungsgruppe wählt aus dem eigenen Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Entscheidung der Steuerungsgruppe zu informieren und besitzt ein Vetorecht.
 4. die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Für die Durchführung der operativen Aufgaben und zur Beratung der Steuerungsgruppe sollen dem Forschungszentrum Ressourcen von Beschäftigten der Hochschule Koblenz zur Verfügung gestellt werden. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben gewahrt.
- (3) Die Steuerungsgruppe kann von einem Beirat, bestehend aus sowohl hochschulexternen als auch hochschulinternen Mitgliedern, beraten werden. Der Beirat kann maximal zehn Mitglieder umfassen. Die Mitglieder werden von der Steuerungsgruppe vorgeschlagen

und von der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

- (4) Auf einer hochschulöffentlichen Versammlung berichtet die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr über die Aktivitäten des Forschungszentrums und legt Rechenschaft über die verausgabten Ressourcen ab. Zudem werden die Vergaberichtlinien (§ 2 Nr. 1 und 2) für das Folgejahr vorgestellt. In dieser Sitzung soll eine konstruktive Diskussion über die Forschungsstrategie der Hochschule zwischen Steuerungsgruppe und Hochschulangehörigen ermöglicht werden.
- (5) Die Entlastung der Steuerungsgruppe für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt durch den Senat, dem die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr berichtet.
- (6) Jedes Hochschulmitglied sowie Institute und Prüfstellen der Hochschule Koblenz werden ausdrücklich dazu ermuntert, die Aktivitäten und Dienstleistungen des Forschungszentrums zu nutzen. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der einzelnen Forschenden bleibt zu jeder Zeit gewahrt.

§ 4 Haushalt

- (1) Dem Forschungszentrum steht ein Betrag in Höhe von 100.000,- Euro pro Jahr zur Forschungsförderung zur Verfügung. Die Höhe der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe können nicht an Abstimmungen teilnehmen, die eigene Anträge direkt oder indirekt betreffen.
- (2) Zur Entlastung der forschungsaktiven Hochschulangehörigen in der Lehre steht dem Forschungszentrum ein Kontingent von 18 SWS für Lehrbeauftragte zur Verfügung. Über die Verteilung der Lehrentlastung entscheidet, im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachbereich, die Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe haben bei einem Interessenskonflikt wegen eigener Anträge kein Stimmrecht.
- (3) Dem Forschungszentrum stehen zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Haushaltsmitteln weitere Mittel aus der Programmpauschale in Forschungsprojekten der Antragsforschung zur Verfügung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.